

Richtlinien für das Trampolinspringen

vom 1. April 1979

1. Die Unterrichtserlaubnis im Trampolinspringen am großen Wettkampftrampolin wird nur denjenigen Lehrkräften zuerkannt, die innerhalb der Lehrerfortbildung des Wissenschaftlichen Instituts für Schulpraxis mit Erfolg an einem Lehrgang für das Trampolinturnen teilgenommen und darüber eine Bescheinigung erhalten haben oder eine vergleichbare Ausbildung nachweisen können.
 2. Unabhängig davon müssen beim Trampolinturnen wie bei der Verwendung des Absprungtrampolins (Mini-Trampolin) folgende Vorsichtsmaßnahmen besonders beachtet werden:
 - 2.1 Regelmäßige Überprüfung der Geräte vor jedem Unterrichtseinsatz,
 - 2.2 hohe Mattenpolster,
 - 2.3 sachgerechte Unterrichtsorganisation,
 - 2.4 methodisches Aufbautraining in kleinen Schritten,
 - 2.5 fortwährende und konzentrierte Hilfe- oder Sicherheitsstellung, vor allem bei Drehsprüngen und Abgängen,
 - 2.6 sofortiges Abbrechen des Trainings bei Übermüdung oder Unsicherheit.
- Insgesamt ist die zurückhaltendere Benutzung des Absprungtrampolins im Turnunterricht zu bedenken.
3. Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung für das Fach Sport, die für einen begrenzten Zeitraum Sportunterricht erteilen, dürfen weder das Absprung- noch das Großtrampolin benutzen.
 4. ...